



**Rekurs von U.____, *Ort*, vom 21. Mai 2012 gegen den Beschluss der
Sozialhilfebehörde vom 23. April 2012 betreffend Pflegeverhältnis E.____**

A. Ausgangslage

1. E.____, geboren am 15. Februar 2001, ist der gemeinsame Sohn von U.____, *Ort*, und V.____, *Ort*.
2. E.____ wurde im Oktober 2011 von den zuständigen Stellen im Rahmen einer Krisenintervention bei seinen Grosseltern mütterlicherseits platziert. Es zeichnete sich eine Platzierung in Dauerpflege ab, weshalb die *Sozialhilfebehörde* am 23. April 2012 einen Beschluss betreffend Kostenübernahme Pflegegeld fasste. Die *Sozialhilfebehörde* (nachfolgend: Vorinstanz) bezifferte darin den Bedarf für E.____ mit monatlich Fr. 1'192.00, wobei dieser einen Betreuungsanteil von Fr. 300.00 umfasste. Dieser wurde „aufgrund des Verwandtschaftsgrades reduziert“. Abzüglich der Unterhaltsbeiträge des Kindsvaters von monatlich Fr. 600.00, die direkt an die Grosseltern überwiesen wurden, bestand somit ein Fehlbetrag von Fr. 592.00, der von der Sozialhilfe ab 1. April 2012 zu entrichten war. Die Kosten für Kleider in der Höhe von monatlich maximal Fr. 80.00 werde nach Aufwand und gegen Belege vergütet (Ziff. 1 des Beschlusses). Die Kindsmutter U.____ wurde ausserdem angewiesen, ab April 2012 die monatlichen Kinderzulagen von Fr. 200.00 an die Gemeinde *Ort* zu überweisen (Ziff. 2). Für die Prüfung des Elternbeitrages wurden die Kindseltern aufgefordert, ihre Unterlagen an das Sozialamt einzureichen (Ziff. 3). Weiter wurde die Beiständin von E.____ angewiesen, im Oktober 2012 einen Bericht über das weitere Vorgehen (Ziff. 4) und bis Mai 2012 einen Pflegevertrag vorzulegen (Ziff. 5).
3. Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 erhob U.____ (nachfolgend: Rekurrentin) Rekurs gegen diese Verfügung der Vorinstanz. Sie rügte darin den angefochtenen Entscheid in vier Punkten. Einerseits beanstandete sie die Sachverhaltschilderung der Vorinstanz. Andererseits wandte sie sich gegen das reduzierte Pflegegeld für E.____s Grosseltern und die Überweisung ihrer Kinderzulagen an die Gemeinde *Ort*. Sie forderte ausserdem eine rückwirkende Übernahme des Pflegegeldes ab 1. Dezember 2011
4. Die Vorinstanz nahm am 11. Juni 2012 Stellung zum Rekurs und beantragte die Abweisung des Rekurses. Die Beiständin von E.____ äusserte sich am 6. Juli 2012 zur Sache und schloss sich inhaltlich den Äusserungen der Vorinstanz in der Rekursantwort an. Die Rekurrentin reichte am 7. Juli und 16. August 2012 weitere Stellungnahmen ein. Die Pflegemutter und Grossmutter von E.____ äusserte sich mit Schreiben vom 9. Juli 2012 ebenfalls.



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den Rekurs gegen die Verfügung der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den vorliegenden Rekurs ist demnach grundsätzlich einzutreten.

2. a) Vorerst sind die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen für die Behandlung dieses Rekurses zu nennen. Die spezifischen Bestimmungen werden unter den jeweiligen Ziff. 3-7 zitiert.

b) Die Eltern haben gemäss Art. 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Darin inbegriffen sind die Kosten für die Erziehung, Ausbildung und für Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. Die Aufhebung der elterlichen Obhut und Platzierung des Kindes bei Pflegeeltern ist im Sinne von Art. 310 ZGB eine Kinderschutzmassnahme. Pflegeeltern haben nach Art. 294 ZGB Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten aufgenommen werden. Die Vermutung der Unentgeltlichkeit bezieht sich indes nur auf den Betreuungsanteil des Unterhalts (Breitschmid, Basler Kommentar ZGB I, 4. Auflage, Basel 2010, Art. 294 N 5).

c) Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Ausgerichtet wird die wirtschaftliche Sozialhilfe in Anwendung von Art. 16 SHG ab Gesuchseinreichung, falls die Voraussetzungen für die Unterstützung erfüllt sind. Aus wichtigen Gründen kann rückwirkend wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt werden. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) verbindlich. Die Übernahme von Pflegegeldkosten ist in der Systematik der SKOS-Richtlinien als Übernahme von situationsbedingten Leistungen einzustufen. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

Nachfolgend werden in Ziff. 3-7 die Rügen der Rekurrentin in der Reihenfolge gemäss Rekurschrift behandelt.

3. a) Die Rekurrentin beanstandet die Schilderung des Sachverhalts, der zur Platzierung ihres Sohnes E. _____ bei den Grosseltern geführt hat. Sie äussert, die Vorinstanz habe die Gründe für die Platzierung falsch wiedergegeben.

b) Der angefochtene Beschluss der *Sozialhilfebehörde* hat vornehmlich die Kostenregelung der Pflegeplatzierung zum Thema. Die Schilderung des Sachverhalts kann in der Begründung eines Rekurses gerügt



werden, wenn der Vorinstanz in der Ermittlung des Sachverhalts Fehler unterlaufen sind, indem sie etwa das Untersuchungsprinzip verletzt oder notwendige Ermittlungshandlungen unterlassen hat. Falls aus dieser falschen Ermittlung des Sachverhalts eine falsche Rechtsanwendung folgt, so hat die Rechtsmittelinstanz die Sachverhaltsermittlung entsprechend zu überprüfen. Haben die Vorinstanz und der von der Verfügung Betroffene lediglich verschiedene Auffassungen, was die Ursache für einen Sachverhalt ist, der eine Rechtsfolge nach sich zieht, so hat die Rekursinstanz dies nicht weiter zu überprüfen. Die im angefochtenen Beschluss geschilderte Ausgangslage, die zur Platzierung geführt hat, ist für die Kostenregelung nicht weiter relevant und hat infolgedessen auch keine Bedeutung für die übrigen Rügen der Rekurrentin. Auf den Antrag der Rekurrentin betreffend Schilderung des Sachverhalts durch die Vorinstanz ist deshalb nicht einzutreten.

4. a) Die Rekurrentin rügt weiter die Höhe des zugesprochenen Pflegegeldes. Der Aufwand, die Ausgaben und die Betreuung seien für die Grosseltern genau gleich wie bei einem „fremden“ Pflegeplatz. Es sei deshalb nicht angebracht, bei Verwandten ein reduziertes Pflegegeld zuzusprechen. Die Grosseltern würden so bestraft, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen würden, obwohl dies auch von den Fachpersonen als beste Lösung für E.____ befunden worden sei.

b) Die Vorinstanz führt in ihrer Rekursantwort aus, dass das Pflegegeld erstmals am 17. Januar 2012 anlässlich eines Gesprächs zwischen der Pflegemutter und der Beiständin thematisiert worden sei. Die Pflegemutter und Grossmutter von E.____ hätten damals geäussert, mit etwa Fr. 300.00 „zufrieden“ zu sein. Ein erstes Gespräch betreffend Pflegevertrag zwischen der Grossmutter, der Rekurrentin und der Beiständin habe am 20. März 2012 stattgefunden. Sie hätten auf die Berechnung „ungehalten reagiert“. Man habe dann beschlossen, dass die Beiständin am 1. April 2012 den Antrag auf Finanzierung an die Behörde stelle und der Pflegevertrag zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen und zur Genehmigung vorgelegt werden solle. Bezüglich Berechnung des Pflegegeldes sei zu erwähnen, dass es keine Richtlinien, sondern einzig Empfehlungen gebe. Die Reduktion des Betreuungsanteils beruhe auf der Tatsache, dass es sich um Verwandte in direkter Linie handle. Die Kosten für „Kost und Logis“ seien gemäss Empfehlungen übernommen worden. Da keine grösseren Anschaffungen notwendig seien, rechtfertige sich das monatliche Kleidergeld von Fr. 80.00.

c) Die Pflegemutter äusserte in ihrer Stellungnahme, die Beiständin von E.____ habe sie am 8. Dezember 2011 besucht und gesagt, sie werde sich um das Pflegegeld kümmern. Am 17. Januar 2012 habe dann eine Besprechung stattgefunden. Sie habe gefragt, mit wie viel Pflegegeld sie rechnen könne. Sie habe nicht gesagt, dass sie mit Fr. 300.00 zufrieden sei. Die Beiständin habe dann versprochen, sich um die Finanzierung zu kümmern, was nicht geschehen sei. Sie habe dann einmal selber das Sozialamt *Ort* angerufen. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung sei dann wieder nichts Konkretes vorgelegt worden. Es sei nur gesagt worden, dass sie nochmals einen Monat warten müssten bis zur nächsten Behördensitzung. Am 24. April 2012 habe erneut ein Gespräch stattgefunden. Damals sei ihr und der Rekurrentin mitgeteilt worden, dass die Behörde das Pflegegeld auf Fr. 1'192.00, abzüglich der Unterhaltsbeiträge des Kindsvaters von Fr. 600.00, festgesetzt habe. Sie habe geäussert, sich zu informieren, ob es richtig sei, dass sie fast Fr. 500.00 weniger erhalte als Pflegeeltern, die nicht mit dem Pflegekind verwandt seien. Sie sehe nicht ein, warum die Arbeit einer Grossmutter weniger wert sei und sie auf vier bis fünf Monate Pflegegeld verzichten müsse, nur weil die „Gemeinde *Ort* alles verzögert und hinausgeschoben“ habe.

d) Strittig an der Höhe des entrichteten Pflegegeldes durch die Vorinstanz an die Pflegeeltern von monatlich Fr. 592.00 (eruiertes Bedarf von Fr. 1'192.00 abzüglich der väterlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 600.00) ist



also einerseits der reduzierte Betreuungsanteil von Fr. 300.00 und andererseits das zugesprochene Kleidergeld. Die Ausführungen der Vorinstanz, dass in Appenzell Ausserrhodens keine verbindlichen Vorgaben zur Bemessung von Pflegegeldern bestehen, sind richtig. Wenn die Vorinstanz erwähnt, es seien einzig Empfehlungen zu finden, so lässt sich aus der Aktenbeilage schliessen, dass sie sich dabei auf die aktuellen Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St.Gallen bezieht. Es ist sachgerecht, dass die ausserrhodischen Sozialhilfebehörden mangels eigener Empfehlungen analog diese Richtlinien zu Rate ziehen. In den St.Galler Pflegegeld-Richtlinien wird für ein Kind, das sieben bis vierzehn Jahre alt ist und sich in Dauerpflege befindet, eine monatliche Pauschale von Fr. 788.00 für die Betreuung und Fr. 160.00 für Bekleidung empfohlen. Der Kanton Thurgau empfiehlt dieselben Ansätze für die Betreuung und Bekleidung.

e) Betreffend Betreuungsanteil ist zu prüfen, ob eine Reduktion des Betreuungsanteils rechtmässig ist und falls dies zu bejahen ist, in welchem Mass eine Reduktion verhältnismässig ist. Die gesetzliche Vermutung, dass ein Pflegeverhältnis bei nahen Verwandten unentgeltlich sei, ist in der Verwandtenunterstützungspflicht begründet. Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB ist jemand, der in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Pflegeeltern von E.____ sind die Eltern der Kindsmutter, womit sie als grundsätzlich unterstützungspflichtige Verwandte gelten. Da im vorliegenden Fall schliesslich ein Pflegegeld gesprochen worden ist, ist die gesetzliche Vermutung der Unentgeltlichkeit und damit der günstigen Verhältnisse der Pflegeeltern im Sinne von Art. 328 Abs. 1 ZGB widerlegt. Wenn nun eine Reduktion des Betreuungsanteils vorgenommen wird, so wird trotzdem indirekt ein Anteil finanzieller Verwandtenunterstützung verrechnet. Die Vorinstanz hat sich in der Bemessung auf die St.Galler Pflegegeld-Richtlinien gestützt, was wie ausgeführt sachgerecht ist. Sie hat im vorliegenden Fall nun aber aufgrund der Verwandtschaftsbeziehung eine fast 70 %-Reduktion des Betreuungsanteils vorgenommen bzw. einen 70 %-Anteil finanzielle Verwandtenunterstützungspflicht bejaht. Dies ist vor dem Hintergrund, dass eine direkte Verwandtenunterstützungspflicht aufgrund der Anerkennung der Entgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses offenbar verneint werden musste, als zu hoch zu beurteilen.

Die Vorinstanz hat jedenfalls versäumt, im angefochtenen Entscheid weitere konkrete Gründe für die Reduktion zu nennen, womit sie die Begründungspflicht als Ausfluss des rechtlichen Gehörs verletzt hat. So kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Vorinstanz genau den Betrag von Fr. 300.00 als angemessen beurteilt hat. Auch in der Rekursantwort ist lediglich wiederholt worden, dass die Reduktion aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehung gerechtfertigt sei. Eine derart hohe Reduktion müsste aus den genannten Gründen aber weiter sachlich begründet sein, da sie sonst als nicht folgerichtig zu beurteilen ist. Wenn die Verwandten nicht in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 328 Abs. 1 ZGB leben und daher die Vermutung der Unentgeltlichkeit widerlegt ist, so wäre eine derart hohe Reduktion tatsächlich eine Schlechterstellung von Pflegeeltern, die im Verwandtschaftsverhältnis stehen. Die Fremdplatzierung ist in der Kaskade der Kinderschutzmassnahmen ultima ratio. Eine solche Intervention und der dadurch verursachte Bruch in der Beziehung zwischen Kind und Obhutberechtigten kann aus entwicklungspsychologischer Sicht gemildert werden, wenn die Platzierung im erweiterten Familiensystem möglich ist und die Kindwohlgefährdung so behoben werden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine zu hohe Differenz in der Bemessung von Pflegegeldern zu vermeiden, wenn auch in die Abwägung miteinbezogen werden muss, dass vorliegend die öffentliche Hand die Entrichtung eines Pflegegeldanteils übernimmt. Für die Grosseltern erscheint deshalb im vorliegenden Fall eine Reduktion und indirekte Anrechnung der Verwandtenunterstützungspflicht im Rahmen von einem Drittel als verhältnismässig und angemessen. Damit ergäbe sich vorliegend für die Dauer der Platzierung von E.____ bzw. bis zu dessen 14. Altersjahr ein Anspruch der Pflegeeltern auf einen Betreuungsanteil von monatlich Fr. 525.00 statt Fr. 300.00.



f) Die Vorinstanz hatte beschlossen, dass die Kosten für Kleider in der Höhe von maximal Fr. 80.00 pro Monat nach Aufwand und gegen Belege vergütet würden. Die Rekurrentin hat dies wie oben ausgeführt als zu gering gerügt. Vorerst ist festzuhalten, dass dieser Beschluss inkonsistent ist. Entweder werden die Kosten nach Aufwand und gegen Belege vergütet oder es wird eine Pauschale zugesprochen. Bei der Vergütung nach Aufwand könnte diese nur verneint werden, wenn offensichtlich unnötige Ausgaben getätigt würden. Deshalb und aus weiteren praktikablen Überlegungen heraus werden in der Dauerpflege auch für die Bekleidung Pauschalen empfohlen. So kann eine grössere Ausgabe innerhalb der Entrichtungsperiode kompensiert werden, was bei einer Aufwandschädigung mit Maximalbetrag Fr. 80.00 kaum möglich ist. Die Vorinstanz hat sich auf die St.Galler Richtlinien gestützt. Es ist zu wiederholen, dass die Rekursinstanz dies als sachgerecht beurteilt. Die Rekursinstanz hätte diese auch analog zur Anwendung gebracht in einem Streitfall, in welchem die Vorinstanz die Beträge ohne solchen Verweis festgesetzt hätte. Wenn nun auf entsprechende Richtlinien abgestützt wird, so wäre es willkürlich, diese ohne sachlichen Grund nur in bestimmten Teilen anzuwenden. Die St.Galler Pflegegeld-Richtlinien sehen für Kinder zwischen dem siebten und vierzehnten Altersjahr in Dauerpflege eine Bekleidungs pauschale von Fr. 160.00 vor. Es ist vorliegend kein sachlicher Grund ersichtlich, von dieser Pauschale abzuweichen. Das von der Vorinstanz ins Feld geführte Argument, es seien keine grösseren Anschaffungen zu tätigen, ist nicht überzeugend. Für einen nunmehr zwölfjährigen Jugendlichen, der sich im Wachstum befindet, ist die empfohlene St.Galler Pauschale jedenfalls nicht als zu hoch zu beurteilen, womit den Pflegeeltern zu Gunsten von E.____ für die Dauer der Platzierung bzw. bis zu dessen 14. Altersjahr eine monatliche Bekleidungs pauschale von Fr. 160.00 zu entrichten ist. Erwächst dieser Entscheid in Rechtskraft, so kann die Vorinstanz selbstredend die rückwirkende Entrichtung der monatlichen Pauschale mit den seit Dauer der Platzierung vergüteten Beträgen nach Aufwand verrechnen.

5. a) Die Rekurrentin wendet sich ausserdem gegen den Beschluss, sie habe die Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 200.00 an die Gemeinde *Ort* zu überweisen. Sie macht geltend, diese brauche sie um die Aufenthalte von E.____ zu ermöglichen und die damit verbundenen Ausgaben wie Windeln, regelmässig notwendige Medikamente und Arztbesuche. Der Selbstbehalt aus diesen krankheitsbedingten Auslagen müsse sie tragen. Kinderzulagen gehörten zum Kind und nicht zur Gemeinde *Ort*.

b) Die Vorinstanz äussert in ihrer Rekursantwort dazu einzig, die Kinderzulage sei eine Finanzierungsmöglichkeit und gehöre in die Pflegegeldberechnung.

c) Die Anweisung der Vorinstanz an die Rekurrentin, sie habe die monatliche Kinderzulage von Fr. 200.00 an die Gemeinde *Ort* zu überweisen, ist rechtmässig. Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) bestimmt, dass sozialversicherungsrechtliche Geldleistungen ganz oder teilweise einer Behörde ausbezahlt werden können, wenn diese der berechtigten Person gegenüber gesetzlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd sozialhilferechtlich betreut, sofern die berechtigte Person die Geldleistung nicht für den Unterhalt der Person, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist (lit.a) und die berechtigte Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem solchen Grund auf die Hilfe der öffentlichen Fürsorge angewiesen ist. Art. 9 des Familienzulagengesetzes (FamZG, SR 836.2) spezifiziert dazu sogar, dass im Bereich der Familienzulagen für die Auszahlung an Dritte die Voraussetzung der „Fürsorgeabhängigkeit“ nicht erfüllt sein muss. Die Familien- bzw. Kinderzulagen stehen dem Hauptversorger des Kindes zu. Im vorliegenden Fall sind dies die Pflegeeltern. Wenn nun die Gemeinde *Ort* anstelle der Kindseltern einen Pflegegeldanteil übernehmen muss, so stehen ihr



auch die Kinderzulagen zu. Es ist an dieser Stelle zu wiederholen, dass für die Fremdplatzierung als Kinderschutzmassnahme in erster Linie die Kindseltern zahlungspflichtig sind. Die Sozialhilfe übernimmt die Entrichtung des Pflegegeldes nur dann, wenn die Kindseltern dieses nicht oder nicht vollständig tragen können. Die Gemeinde *Ort* hätte im Rahmen der zitierten Bestimmungen von der Familienausgleichskasse sogar die direkte Auszahlung der Kinderzulagen, die bis jetzt an die Kindsmutter ausbezahlt worden sind, verlangen können. Wenn die Rekurrentin geltend macht, sie habe weiterhin Ausgaben für E.____ zu tätigen, so sind diese separat zu quantifizieren und ein entsprechender Antrag an die Sozialhilfebehörde zu stellen, welche die Bedürftigkeit zu prüfen hat und diese Kosten dann im Bedarfsfall im Rahmen der situationsbedingten Leistungen leisten kann. Eine generelle Abgeltung dieser Kosten durch die Kinderzulage von Fr. 200.00 ist nicht nur deshalb nicht sachgerecht, weil die Kindsmutter nicht mehr die Hauptversorgung von E.____ wahrnimmt, sondern auch, weil dadurch eine unangemessene Bevorzugung bei geringeren tatsächlichen Ausgaben oder auch Benachteiligung im Falle höherer Ausgaben entstehen würde. Der Antrag gegen die Anweisung, die Kinderzulagen seien an die Gemeinde *Ort* zu überweisen, ist deshalb abzuweisen. Die Rekurrentin schuldet der Vorinstanz für den gesamten Zeitraum, in dem diese den Pflegegeldanteil an die Pflegeeltern entrichtet, die monatliche Kinderzulage von Fr. 200.00.

6. a) Schliesslich rügt die Rekurrentin, dass der Pflegegeldanteil ab April 2012 entrichtet werde, und fordert eine „Rückzahlung ab 1. Dezember 2011“. E.____ sei seit Oktober 2011 bei seinen Grosseltern wohnhaft. Im November 2011 habe das erste Gespräch mit Fachpersonen statt gefunden. Damals sei bereits klar gewesen, dass E.____ vorläufig bei den Grosseltern bleiben werde. An diesem Gespräch sei auch die Beiständin anwesend gewesen. Dann hätte ein Antrag für das Pflegegeld gestellt werden müssen, aber die Beiständin habe das Nötige auch auf mehrmalige Nachfrage und Aufforderung hin nicht unternommen. Ende Januar 2012 habe die Beiständin gesagt, dass sie „selber schauen sollen, da wir dies auch selber veranlasst“ hätten. Sie sei aber als Beiständin stets über jeden Schritt informiert und an den Gesprächen dabei gewesen.

b) Wie bereits erwähnt macht die Vorinstanz in der Rekursantwort geltend, der Antrag auf Entrichtung des Pflegegeldes durch die Sozialhilfe sei am 1. April 2012 eingegangen. Das Thema Pflegegeld sei im Januar 2012 aufgekomen und im März 2012 an einer Sitzung konkret besprochen worden.

c) Die Beiständin von E.____ teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass bis zur Besprechung am 20. März 2012 seitens der Pflegemutter nie konkrete Forderungen für ein Pflegegeld gestellt worden seien. Sie habe die Kindsmutter informiert, dass sie keinen Antrag auf Pflegegeldübernahme an die Sozialhilfebehörde stellen könne, wenn die Kindsmutter nicht bereit sei, die Unterhaltsbeiträge des Kindsvaters an die Pflegemutter weiterzuleiten. Der Pflegevertrag habe nicht abgeschlossen werden können, sie habe jedoch „entgegenkommenderweise“ den Antrag auf Übernahme gestellt.

d) Die Pflegemutter äusserte in ihrer Stellungnahme, die Beiständin von E.____ habe sie am 8. Dezember 2011 besucht und gesagt, sie werde sich um das Pflegegeld kümmern.

e) Grundsätzlich wird wirtschaftliche Sozialhilfe ab Zeitpunkt des Gesuchs ausgerichtet. Gemäss Angaben der Vorinstanz ist das Gesuch am 1. April 2012 erfolgt. Die Platzierung von E.____ als Kinderschutzmassnahme ist in erster Linie finanziell von den Unterhaltsschuldern - den Kindseltern - zu tragen. Wenn diese dazu nicht in der Lage sind, so können sie ein Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung stellen. Es wäre der Rekurrentin deshalb unbenommen gewesen, jederzeit selbständig ein Gesuch um Übernahme des Pflege-



geldes an die Vorinstanz zu stellen statt diese Aufgabe der Beiständin zu überlassen. Diese ist dafür allgemein nicht zuständig. Aus der Stellungnahme der Beiständin und ihrer Aussage, sie habe dann „entgegenkommen-derweise“ doch noch den Antrag auf Entrichtung des Pflegegeldes durch die Vorinstanz gestellt, lässt sich aber schliessen, dass die Rekurrentin tatsächlich dahingehend informiert worden ist, dass die Beiständin für die Regelung des Pflegegeldes und Antragsstellung an die Vorinstanz alleinig berechtigt und zuständig sei. In Beachtung des Gebots von Treu und Glauben wäre es deshalb verfehlt, würden der Rekurrentin oder den Pflegeeltern Nachteile aus eventuell falschen Auskünften erwachsen. Wie gegenüber der Rekurrentin diesbezüglich kommuniziert worden ist, ist aber nicht weiter zu eruieren, da das Sozialhilfegesetz bei Vorliegen von wichtigen Gründen ohnehin eine rückwirkende Ausrichtung zulässt. Die verspätete Einreichung eines Gesuchs kann deshalb nicht generell eine Verneinung des rückwirkenden Anspruchs zu Folge haben.

Gemäss Akten ist erstellt, dass sich die dauerhafte Platzierung von E.____ bei den Pflegeeltern bereits im Spätherbst 2011 abzeichnete. Hätte damals formell ein Obhutsentzug und die unfreiwillige Fremdplatzierung von E.____ verfügt werden müssen, hätte die Kostenübernahme gemäss Rechtsprechung klar ab Verfügungszeitpunkt erfolgen müssen. Denn die Sozialhilfe unterliegt hier dem von den zuständigen Kinderschutzbehörden und gestützt auf Bundesrecht verfügten Sachzwang. Für den Ausrichtungszeitpunkt kann deshalb weder der Sitzungsrhythmus der Vorinstanz noch das „Entgegenkommen“ der Beiständin ausschlaggebend sein. Das Pflegegeld – einschliesslich des Betreuungsanteils von Fr. 525.00 und der Bekleidungs pauschale von Fr. 160.00 – ist antragsgemäss rückwirkend ab 1. Dezember 2011 zu entrichten. Die Vorinstanz hat nach Eintritt der Rechtskraft eine entsprechende Nachzahlung an die Pflegeeltern zu leisten.

7. Es ist an dieser Stelle auf einen weiteren Punkt in der angefochtenen Verfügung hinzuweisen, der zwar von der Rekurrentin nicht gerügt worden ist, der Vollständigkeit halber aber richtig gestellt werden soll. Die Vorinstanz führte in Ziff. 3 der Erwägungen aus, dass die Fremdplatzierungskosten in Form des vorliegend übernommenen Pflegegeldanteils zur „betreuten Sozialhilfe“ gehörten und nicht rückzahlungspflichtig sind. Die Vorinstanz hat die übernommenen Kosten damit in der Terminologie des Sozialhilfegesetzes der persönlichen Sozialhilfe gemäss Art. 13 SHG zugeordnet. Diese Qualifizierung ist unzutreffend. Die vorliegend entrichteten Kosten gelten als wirtschaftliche Sozialhilfe im Sinne von Art. 14 ff. SHG. Sie sind damit rückerstattungspflichtig, wenn die Voraussetzungen von Art. 27 SHG erfüllt sind.

8. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Es muss vorliegend nicht weiter beurteilt werden, wer als unterliegende Partei gilt, da in sozialhilferechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.



C. Beschluss

1. Der Rekurs von U.____, *Ort*, vom 21. Mai 2012 gegen den Beschluss der *Sozialhilfebehörde* vom 23. April 2012 wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Für die Dauer der Platzierung von E.____ bei den Pflegeeltern O.____ bzw. bis zu dessen 14. Altersjahr hat die Vorinstanz den Pflegeeltern einen Betreuungsanteil von monatlich Fr. 525.00 statt Fr. 300.00 und eine Bekleidungs pauschale von Fr. 160.00 zu entrichten.
3. Die Rekurrentin hat für den gesamten Zeitraum der Entrichtung des Pflegegeldanteils durch die Vorinstanz die an sie ausbezahlte Kinderzulage der Gemeinde *Ort* zu überweisen.
4. Der Pflegegeldanteil ist von der Vorinstanz rückwirkend ab 1. Dezember 2011 an die Pflegeeltern O.____ zu entrichten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 19.07.2013

Jürg Wernli, Direktor

Auszug an Rekurrentin: U.____ (eingeschrieben)
 Vorinstanz (eingeschrieben)
 Pflegeeltern: O.____ (eingeschrieben)
 Jetziger Beistand von E.____ (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am 22.07.2013